



Treppenhaus

Zu reinigen ist die Fläche ab Hauseingangstür (EG - Bewohner bzw. ab erste Stufe nach Podest des vorherigen Geschosses (OG - Bewohner) bis einschl. Podest der eigenen Wohnungseingangstür.

Die Fußböden und Treppenstufen sind mind. 2- mal wöchentlich nass zu reinigen, anschließend zu trocknen, bei starker Verunreinigung auch häufiger;

Abfall, Sand, Lehm, Papier, Lebensmittelreste, etc. sind täglich zu entfernen.

Türen, Fenster, Geländer, Handläufe, Sockelleisten, Leuchten, Briefkästen usw. sind 1- mal wöchentlich feucht zu reinigen.

Fußmatten sind 1- mal wöchentlich an geeigneter Stelle ausserhalb des Hauses auszuschlagen.

Jeder Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Reinigungsarbeiten ohne Behinderung (z.B. durch im Treppenhaus abgestellte Gegenstände) durchgeführt werden können.

Die Reinigung ist im wöchentlichen Wechsel aller Mietparteien vorzunehmen:

EG, 1. OG, 2. OG, DG links jede ungerade Kalenderwoche

EG, 1. OG, 2. OG, DG rechts jede gerade Kalenderwoche

DG jede Kalenderwoche

Keller und Speicher

Reinigung von Keller und Speicher umfasst alle Gänge, alle gemeinschaftlich genutzten Räumen und Stellflächen, Innen- und Aussentreppen, soweit nicht von der Treppenhausreinigungspflicht erfasst.

Die Böden sind nass zu reinigen, anschließend zu trocknen; Fenster und Haustüren sind ordnungsgemäß zu putzen; Lampen, Geländer, Handläufe, Sockelleisten, Türen feucht abzuwischen, Spinnweben zu entfernen.

Die Reinigung ist im wöchentlichen Wechsel aller Mietparteien des Hauses vorzunehmen.

Aussenanlagen

Säuberung der Aussenanlagen umfasst alle Zuwege, Grünflächen, Rabatten, Pkw - Stellplätze, Abfallbehälter - Stellflächen, Trockenplätze etc.

Die Außenanlage ist von jeglicher Art von Unrat freizumachen, Gehwege zusätzlich von Laub und Bewuchs; in den Wintermonaten kommt die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen hinzu.

Die Reinigung ist im wöchentlichen Wechsel aller Mietparteien des Hauses vorzunehmen.